

Gemeindekanzlei Urnäsch
z.H. Büro des Gemeinderates
Dorfplatz 2
9107 Urnäsch
per E-Mail an erika.weiss@urnaesch.ch

27. März 2024

Revision Abfallreglement der Gemeinde Urnäsch Vernehmlassung – Volksdiskussion

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Gemeindeschreiberin

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme zum revidierten Abfallreglement der Gemeinde Urnäsch. Wo nachfolgend nichts anderes ausgeführt wird, sind wir mit den Änderungen einverstanden. Im Grundsatz unterstützen wir auch die modernere Entsorgung mittels Unterflur-/Halbunterflurcontainer, wie sie im neuen Abfallreglement vorgesehen und heute in Urnäsch schon vorhanden ist.

Wir möchten zu den geplanten Änderungen folgende Hinweise und zwei Anträge vorbringen:

Allgemeine Bemerkungen zur A-Region

Die Delegiertenversammlung der A-Region hat offenbar schon im Jahre 2020 beschlossen, dass in ihrem Einzugsgebiet bis 2030 die Entsorgung über Unterflurbehälter erfolgen soll. Die A-Region ist «ein politisches Gremium in der Rechtsform eines Vereins»¹, dem auch die Gemeinde Urnäsch angehört.

Die A-Region als Zweckverband in Form eines «politischen Vereins» ist jeder *demokratiepolitischer Kontrolle* des Stimmvolkes von Urnäsch entzogen. Ohne die genauen Details zu kennen, stören wir uns daher daran, dass die Delegiertenversammlung der A-Region etwas bestimmen kann und die angeschlossenen Gemeinden sich dem offenbar einfach fügen müssen. Art. 2 Abs. 4 des aktuellen Abfallreglements sieht lediglich vor, dass die Gemeinde Urnäsch gewisse Aufgaben an eine solche Körperschaft übertragen darf. Allerdings ist nicht vorgesehen, dass diese Körperschaft – konkret die A-Region – der Gemeinde Urnäsch Vorschriften machen kann oder die vom Gemeinderat delegierte Person verbindlichen Beschlüssen der A-Region zustimmen kann, welche dem aktuell gültigen

¹ Aussage von Grossrat Patrik Koster im Grossen Rat von Appenzell Innerrhoden gemäss Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der Session vom 25. Oktober 2021 in der Aula Gringel, Appenzell, Seite 6, letzter Abschnitt.

Abfallreglement widersprechen. Im Ergebnis sind wir wie erwähnt mit den Unterflurcontainern einverstanden, wir kritisieren jedoch diese demokratisch nicht sauber legitimierte Vorgehensweise.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 7 Hauskehrrichtabfuhr und Separatsammlung

Nach dem neuen Absatz 1^{bis} muss im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurcontainers der Haushaltskehrricht in diesen Behältern entsorgt werden. In Art. 7 Abs. 1^{bis} findet sich ergänzend die Bestimmung, dass im Einzugsgebiet von Unterflur-/Halbunterflurcontainern keine Strassensammlungen durchgeführt werden.

Wie die in den Art. 5 und 7 erwähnten *Einzugsgebiete* um die Unterflurcontainer gebildet werden, ist nicht definiert. Diese Einzugsgebiete haben eine grosse Auswirkung, nämlich den Zwang den Haushaltskehrricht in diesen Behältern zu entsorgen und die Einstellung der Strassensammlungen. Daher ist die Bildung der Einzugsgebiete in geeigneter Weise im Abfallreglement beschreibend zu definieren. Als Grundsätze ist zu erwähnen, dass in Einzugsgebieten in stärker besiedeltem Gebiet (z.B. im Dorf), der darin enthaltene Unterflurcontainer in erweiterter Gehdistanz erreicht werden kann, damit Haushalte gegen den Rand des Einzugsgebietes nicht zwingend immer ein (Motor-)Fahrzeug nutzen müssen. Uns schwebt dabei eine maximale Gehdistanz von 350 bis 500 Metern vor. Bei dünner besiedeltem Gebieten, wo ohnehin meist Motorfahrzeuge genutzt werden, sind anders gebildete Einzugsgebiete denkbar.

Antrag

Das Einzugsgebiet nach Art. 5 Abs. 1^{bis} ist qualitativ zu definieren. Die Einzugsgebiete in stärker besiedelten Gebieten sollen so definiert werden, dass der darin liegende Unterflurcontainer in erweiterter Gehdistanz zu liegen kommt.

Art. 15 Gebührenerhebung / Art. 16 Gebührenpflicht

Neu ist eine Andockgebühr pro Unterflurcontainer vorgesehen. Diese Andockgebühr ist durch den Eigentümer des Unterflurcontainers geschuldet. Uns ist nicht ganz klar, ob die Andockgebühr auch geschuldet ist, wenn die Gemeinde Eigentümerin des Unterflurcontainers ist.

Art. 17^{bis} Höhe der Gebühren

Wir begrüssen, dass die Gebührenhöhen im revidierten Abfallreglement ausdrücklich festgelegt werden. Wir können auch mit einem Gebührenrahmen leben, allerdings haben wir den Eindruck, dass die oberen Grenzwerte etwas gar hoch gegriffen sind und sich der Gemeinderat viele Kompetenzen auf Vorrat geben will. Eine massive Erhöhung der Gebühren kann Unmut der Bevölkerung hervorrufen. Es empfiehlt sich, grosse Aufschläge bei den Gebühren mittels einer Änderung des Reglements und einem dazugehörigen fakultativen Referendum umzusetzen. Dies gilt ganz besonders, wenn die A-Region als demokratisch nicht legitimer Verein Druck ausübt und höhere Gebühren durchsetzen will.

Antrag

Die oberen Grenzwerte des Gebührenrahmens sollen 125 Prozent (statt 200 Prozent) der heutigen Gebühren betragen.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts / Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

Wir fragen uns, ob die Ausserkraftsetzung des alten Reglements und die Inkraftsetzung (nur) der Teilrevision richtig ist. In der Folge könnte argumentiert werden, dass nur die teilrevidierten Teile des Reglements ihre Gültigkeit erlangen, während die nicht revidierten Teile ausser Kraft gesetzt wurden. Möglicherweise kann diese Unsicherheit ausgeräumt werden, indem Art. 22 Bst. c wie folgt formuliert wird: «Nach der Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten des *teilrevidierten Reglements*.» Ausserdem sind die Absätze in Art. 22 wahrscheinlich mit Zahlen, statt mit Buchstaben zu bezeichnen. Das alles sind zugegebenermassen nur juristische Spitzfindigkeiten.

Beilage zum Abfallreglement

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Die Wiederholung der übergeordneten Bestimmungen im Abfallreglement der Gemeinde bringt keinen Mehrwert und kann weggelassen werden. Es besteht das Risiko, dass diese übergeordneten Erlasse geändert werden und im Abfallreglement irgendwann nicht mehr aktuell sind. Die Aufzählung der massgebenden übergeordneten Erlasse in der Einleitung zum Reglement ist ausreichend.

Wir bedanken uns für die Arbeiten zu dieser Teilrevision und für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der definitiven Version des Abfallreglements.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Hinterland AR

Stefan Ries
Parteipräsident

Jacques Oberli
Mitglied Parteivorstand